

Überblick zum Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin, die 1961 geborene Lehrerin E.B, wohnhaft in Lons-le-Saunier, und seit 1990 in Partnerschaft mit der Psychologin Frau R., stellte am 26.2.1998 bei der Sozialabteilung des Département Jura den in Frankreich für Adoptionen vorgeschriebenen Antrag auf Zustimmung. Dieser wurde am 26.11.1998 abgelehnt, wogegen sie Widerspruch einlegte. Am 17.3.1999 wurde die Ablehnung bestätigt, woraufhin sie am 13.5.1999 beim Verwaltungsgericht von Besançon Klage einreichte. Das Verwaltungsgericht erklärte mit Urteil vom 24.2.2000 die Ablehnung für ungültig. Daraufhin ging die Départementsverwaltung von Jura am Berufungsgericht von Nancy in Berufung, wo das Urteil des Verwaltungsgerichts mit Urteil vom 21.12.2000 aufgehoben wurde. Dieses Urteil wurde vom obersten Verwaltungsgericht, dem *Conseil d'Etat*, bestätigt, was die Beschwerdeführerin zur Einreichung ihrer Beschwerde beim EuGHMR am 2.12.2002 veranlasste. Darin behauptete sie, während des gesamten Verfahrens aufgrund ihrer Homosexualität diskriminiert und in ihrem Recht auf Achtung ihres Privatlebens verletzt worden zu sein. Mit Urteil vom 22.1.2008 stellte der EuGHMR (Große Kammer) einstimmig die Zulässigkeit der Beschwerde und mit zehn zu sieben Stimmen die Verletzung von Artikel 14 i.V.m. Artikel 8 der EMRK fest. Er verurteilte Frankreich zur Zahlung von 10.000 Euro Schmerzensgeld an die Beschwerdeführerin und zur Übernahme der Gerichtskosten.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Große Kammer

22/01/08 Rechtssache E.B. gegen Frankreich (Individualbeschwerde Nr. 43546/02)

(...)

Rechtliche Würdigung

(...)

I. Zulässigkeit

(...)

B - Würdigung durch den Gerichtshof

(...)

49. Im vorliegenden Fall wird nicht die Adoption durch ein Paar oder durch den gleichgeschlechtlichen Partner eines natürlichen Elternteils verhandelt, sondern ausschließlich die Adoption durch eine Einzelperson. Obwohl sich in Artikel 8 der Konvention keine Angaben bezüglich dieses Sachverhalts finden, stellt der Gerichtshof fest, dass die französische Gesetzgebung Einzelpersonen ausdrücklich das Recht zuerkennt, die Einwilligung zur Adoption zu beantragen, und ein Verfahren dafür eingerichtet hat. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass der Sachverhalt des vorliegenden Falls unzweifelhaft den Bestimmungen des Artikels 8 der Konvention unterliegt. Folglich kann der Staat, der ein solches über die in Artikel 8 festgelegten Verpflichtungen hinausgehendes Recht geschaffen hat – was ihm Artikel 53 der Konvention ermöglicht – bei der Anwendung

dieses Rechts keine Benachteiligung im Sinne von Artikel 14 ausüben (vgl. *mutatis mutandis belgischer Sprachenfall./Belgien*, Urteil vom 23. Juli 1968, Serie A Nr. 6, §9).

50. Im vorliegenden Fall behauptete die Beschwerdeführerin, in Ausübung ihrer Rechte nach innerstaatlichem Recht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt worden zu sein. Diese unterliegt Artikel 14 der Konvention (vgl. *Salgueiro da Silva Mouta./Portugal*, Az. 33290/96, § 28, EuGHMR 1999-IX). Der Gerichtshof weist zudem darauf hin, dass im Fall *Fretté./Frankreich* (vgl. *Fretté./Frankreich*, Az. 36515/97, § 32, EuGHMR 2002-I), auf den sich beide Parteien ausdrücklich beziehen, der Beschwerdeführer die Tatsache rügte, dass die Ablehnung seines Antrags auf Zustimmung zur Adoption implizit allein aufgrund seiner sexuellen Orientierung beruhte. Die Kammer stellt fest, dass Artikel 14 der Konvention i.V.m. Artikel 8 hier anwendbar ist (§33).

(...)

II. Behauptete Verletzung von Artikel 14 der Konvention i.V.m. Artikel 8

(...)

B - Würdigung durch den Gerichtshof

(...)

72. Der Gerichtshof stellt für den vorliegenden Fall fest, dass die innerstaatlichen Behörden sowie die von der Beschwerdeführerin angerufenen Gerichte ihre Entscheidung, die Zustimmung zur Adoption nicht zu gewähren, auf zwei wesentliche Gründe stützten.

73. In Bezug auf den von den innerstaatlichen Behörden angeführten Grund, der das Fehlen einer väterlichen bzw. mütterlichen Bezugsperson im Haushalt von adoptionswilligen Personen bemängelt, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass dieser an sich kein Problem darstellt. Die Umstände des vorliegenden Falls erlauben es jedoch, den Sinn einer solchen Begründung in Frage zu stellen, da sie letztlich darauf abzielt, von der Beschwerdeführerin die Aufnahme einer andersgeschlechtlichen Bezugsperson in den engeren Familien- und Freundeskreis zu verlangen – wodurch das Recht von Einzelpersonen auf die Beantragung der Adoptionsgenehmigung unwirksam werden könnte. Der Grund ist hier unerheblich, da es sich bei dem vorliegenden Fall nicht um den Adoptionsantrag eines – verheirateten oder unverheirateten – Paares handelt, sondern um den einer Einzelperson. Nach Auffassung des Gerichtshofs könnte der angeführte Grund daher zu einer willkürlichen Ablehnung geführt haben und als Vorwand benutzt worden sein, um den Antrag der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Homosexualität abzulehnen.

74. Der Gerichtshof stellt außerdem fest, dass die Regierung, bei der die Beweislast liegt (vgl. *mutatis mutandis Karne ./Österreich*, Az. 40016/98, §§ 41-42, EuGHMR 2003-IX), keinerlei statistische Angaben über die Häufigkeit der Verwendung dieser Begründung – aufgeschlüsselt nach der erklärten oder bekannten sexuellen Orientierung der adoptionswilligen Personen – machen konnte, was als einziges ein genaues Bild über die Verwaltungspraxis geben und eine Diskriminierung bei der Zuhilfenahme der Begründung widerlegen könnte.

75. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist bei dem zweiten von den innerstaatlichen Gerichten angeführten Grund, der sich auf die Haltung der Partnerin der Antragstellerin bezieht, ein

anderer Ansatz notwendig. Trotzdem Frau R. die langjährige und erklärte Partnerin der Antragstellerin war, fühlte sie sich nicht für den Antrag ihrer Partnerin auf Zustimmung zur Adoption mitverantwortlich. Die Gerichte, die durchgehend – ausdrücklich und begründend – auf diesen Sachverhalt verwiesen, kamen zu dem Schluss, dass die Antragstellerin nicht die notwendigen Anforderungen für die Adoption eines Kindes erfülle.

76. Zunächst ist festzustellen, dass, im Gegensatz zur Stellungnahme der Beschwerdeführerin, die Haltung ihrer Partnerin, mit der sie nach eigenen Angaben in einer stabilen und andauernden Beziehung lebt, bei der Überprüfung der Adoptionsvoraussetzungen nicht belanglos oder irrelevant ist. Es ist zulässig, dass die Behörden vor der Aufnahme eines Kindes in eine Familie alle notwendigen Absicherungen vornehmen. Daher ist für das Kindeswohl die genaue Untersuchung der Haltung des Partners/der Partnerin und seiner/ihrer zukünftigen Rolle im alltäglichen Leben des Kindes notwendig wann immer ein Antragsteller/eine Antragstellerin – auch unverheiratet – bereits mit einem Partner/einer Partnerin zusammenlebt. Überdies wäre es zumindest überraschend, wenn die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Umstände des Haushalts und des zukünftigen Lebensumfelds des Kindes das Vorhandensein einer bereits bekannten partnerschaftlichen Verbindung ignorieren würden. Der Familienstand einer adoptionswilligen Person schließt eine Untersuchung der aktuellen Lebenssituation und das Ermitteln einer weiteren erwachsenen Person im Haushalt nicht aus.

(...)

80. Dennoch sind diese beiden Hauptgründe Teil einer umfassenden Überprüfung der Gesamtsituation der Antragstellerin. Daher ist der Gerichtshof der Auffassung, dass sie nicht einzeln, sondern gemeinsam zu betrachten sind. Folglich macht die Unwirksamkeit eines der beiden Gründe die gesamte Entscheidung unwirksam.

81. Im Hinblick auf die behördliche Ablehnung stellt der Gerichtshof fest, dass der Vorsitzende des Generalrats des Départements seine Entscheidung nicht ausschließlich oder vornehmlich auf den zweiten Grund stützte, sondern auf „alle“ relevanten Aspekte – also beide Gründe – was ausschließt, dass einer der Gründe schwerer wiegen würde oder allein für seine Entscheidung ausreichen würde, eine Genehmigung abzulehnen (vgl. Ziffer 17).

(...)

85. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist jedoch auffallend, dass die Homosexualität der Beschwerdeführerin in der Argumentation der innerstaatlichen Gerichte eine so große Rolle spielte. Neben ihren Erwägungen zum „Lebensstil“ der Antragstellerin bestätigten sie vor allem die Entscheidung des Vorsitzenden des Generalrats des Départements. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass dieser seine Entscheidung vor allem auf die Stellungnahme der Zulassungskommission stützte, deren Mitglieder sich einzeln schriftlich geäußert hatten und, unterlegt mit Argumenten, maßgeblich empfohlen hatten, den Antrag wegen der zwei angeführten Gründe abzulehnen. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Art und Weise, in der gewisse Ansichten geäußert wurden, durchaus darauf schließen lässt, dass die Homosexualität der Antragstellerin eine entscheidende Rolle spielte. Er weist insbesondere darauf hin, dass der Psychologe des Jugendwohlfahrtsamts in seiner Stellungnahme vom 12. Oktober 1998 für eine Ablehnung des Antrags unter anderem mit dem Verweis auf eine „ungewöhnliche, ablehnende, Einstellung [der Antragstellerin] gegenüber Männern“ plädierte (vgl. Ziffer 13).

86. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Ablehnung der Zustimmung zur Adoption teilweise damit begründet wurde, dass die Antragstellerin eine Einzelperson ist, obwohl das Gesetz Einzelpersonen das Recht, die Zustimmung zur Adoption zu beantragen, ausdrücklich einräumt. Dies wird besonders deutlich in der Stellungnahme einer psychologischen Gutachterin, die in ihrem Bericht über die Befragung der Antragstellerin vom 28. August 1998 behauptete, dass „alle Studien über Elternschaft zeigen, dass ein Kind beide Eltern braucht“; gleichwohl macht sie deutlich, dass dies auf den vorliegenden Fall der Antragstellerin zu beziehen und nicht als allgemeine Auslassung zu verstehen ist – so leitet sie ihre Ausführungen damit ein, dass sie nicht beabsichtige, das Selbstvertrauen der Antragstellerin in Frage zu stellen, und auch nicht andeuten wolle, diese könne Kindern schaden (vgl. Ziffer 11). Der in der Zulassungskommission vertretene Repräsentant des Familienrates für den Verband für die Mündel und ehemaligen Mündel, empfahl am 28. Oktober 1998 die Ablehnung des Antrags mit der Begründung, eine Adoptivfamilie habe aus einem „gemischten Paar (Mann und Frau)“ zu bestehen (vgl. Ziffer 14).

87. Im Hinblick auf den systematischen Verweis auf das Fehlen einer „väterlichen Bezugsperson“ setzt sich der Gerichtshof nicht mit der Frage auseinander, inwieweit es wünschenswert ist, dieses Thema zu erörtern, sondern mit der Bedeutung, die ihm von den innerstaatlichen Behörden im Zusammenhang mit der Adoption durch eine Einzelperson beigemessen wurde. Die Tatsache, dass die Einbeziehung dieser Frage legitim ist, sollte den Gerichtshof dabei nicht übersehen lassen, dass der Umstand im vorliegenden Fall im Übermaß thematisiert wurde.

88. Daher, und ungeachtet des Versuchs des Berufungsgerichts von Nancy, und in der Folge des *Conseil d'Etat*, die Entscheidung mit dem „Lebensstil“ der Beschwerdeführerin zu rechtfertigen, lässt sich nur zu dem Schluss kommen, dass bei der Betrachtung der Antragstellerin deren sexuelle Orientierung fortwährend im Zentrum stand und auf allen Ebenen des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens allgegenwärtig war.

89. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Bezugnahme auf die Homosexualität der Beschwerdeführerin wenn nicht explizit, so doch zumindest implizit vorlag. Die von der Antragstellerin bekannte Homosexualität hatte nachweislich Einfluss auf die Prüfung ihres Antrags und war, wie ausgeführt, ein entscheidender Punkt für die ablehnende Entscheidung ihres Antrags auf Zustimmung zur Adoption (vgl. mutatis mutandis *Salgueiro da Silva Mouta*, s. oben, § 35).

90. Es lag daher eine Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin vor. Es wäre zu prüfen, welches Ziel mit der Ungleichbehandlung beabsichtigt war, und, wenn dieses Ziel gerechtfertigt wäre, inwiefern die Ungleichbehandlung angemessen war.

(...)

93. Nach Ansicht des Gerichtshofs läge, wenn die vorgebrachten Gründe für solch eine unterschiedliche Behandlung allein auf den Erwägungen zur sexuellen Orientierung der Antragstellerin beruhten, eine Diskriminierung im Sinne der Konvention vor (vgl. mutatis mutandis *Salgueiro da Silva Mouta*, s. oben, § 36).

94. Der Gerichtshof stellt fest, dass die französische Gesetzgebung Einzelpersonen die Adoption von Kindern erlaubt (vgl. Ziffer 49) und somit alleinstehenden Homosexuellen die Adoption ermöglicht, was unstreitig ist. Er ist der Auffassung, dass in Anbetracht der innerstaatlichen Gesetzgebung die von der Regierung vorgebrachten Gründe nicht als

sonderlich überzeugend und so gewichtig eingestuft werden können, als dass eine Ablehnung der Zustimmung zur Adoption durch die Antragstellerin gerechtfertigt wäre.

95. Der Gerichtshof stellt schließlich fest, dass im *Code Civil* das Vorhandensein einer andersgeschlechtlichen Bezugsperson nicht vorausgesetzt wird, was von der sexuellen Orientierung der adoptierenden Einzelperson völlig unabhängig ist. Im vorliegenden Fall wurden der Antragstellerin zudem – so das Urteil des *Conseil d'Etat* – „unzweifelhafte persönliche Qualitäten und die Eignung zur Kindeserziehung“ attestiert, was gewiss im Sinne des Kindeswohls wäre – ein in allen relevanten internationalen Instrumenten festgelegter Grundsatz (vgl. Ziffer 29-31).

96. In Anbetracht des Vorgegangenen kommt der Gerichtshof zu dem unzweifelhaften Schluss, dass die innerstaatlichen Behörden mit der Ablehnung des Antrags der Beschwerdeführerin auf Zustimmung zur Adoption eine mit der Konvention nicht vereinbare Ungleichbehandlung auf Grundlage der sexuellen Orientierung der Antragstellerin trafen (vgl. *Salgueiro da Silva Mouta*, s. oben, § 36).

97. Daher, und unter Verweis auf die in Ziffer 80 wiedergegebene Erkenntnis, stellt der Gerichtshof fest, dass die getroffene Entscheidung nicht mit den in Artikel 14 i.V.m. Artikel 8 festgelegten Bestimmungen vereinbar ist.

98. Es hat folglich eine Verletzung von Artikel 14 der Konvention i.V.m. Artikel 8 stattgefunden.

(...)